

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof

Herrn Richter am Amtsgericht XXXXXXXXXX
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 16. März 2017

Sehr geehrter Richter am Amtsgericht XXXXXXXXXX,

Ergänzung wegen der Expertise der Bezirksrevisorin. Wurde ans Ende angefügt.

am 10.3.2017 erhielt ich Ihren Beschluss mit dem Az. 14 C 1245/16 datiert auf 7.3.2017 ohne Unterschrift, gefertigt und beglaubigt für die Richtigkeit der Abschrift durch XXXXX JVI ohne Unterschrift vom 8.3.2017 als Urkundsbeamter. Die Umdeutung meiner Klage in eine Klage nach ZPO oder BGB ist fehlerhaft/willkürlich. Die Bezeichnung der Klage an die Landesjustizkasse Bamberg als „Zivilsache“ ist falsch.

Gerichtsverfassungsgesetz

1. Titel - Gerichtsbarkeit (§§ 1 - 21)

§ 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG) vom 17.12.2008 ([BGBl. I S. 2586](#)), in Kraft getreten am 01.09.2009

Abgabenordnung

Erster Teil - Einleitende Vorschriften (§§ [1](#) - [32](#))

Erster Abschnitt - Anwendungsbereich (§§ [1](#) - [2](#))

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar.

(2) Für die Realsteuern gelten, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend:

1. die Vorschriften des Ersten, Zweiten und Vierten Abschnitts des Ersten Teils (Anwendungsbereich, Steuerliche Begriffsbestimmungen, Steuergeheimnis),
2. die Vorschriften des Zweiten Teils (Steuerschuldrecht),
3. die Vorschriften des Dritten Teils mit Ausnahme der §§ [82](#) bis [84](#) (Allgemeine Verfahrensvorschriften),
4. die Vorschriften des Vierten Teils (Durchführung der Besteuerung),
5. die Vorschriften des Fünften Teils (Erhebungsverfahren),
6. die §§ [351](#) und [361](#) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3,
7. die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren).

(3) Auf steuerliche Nebenleistungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union sinngemäß anwendbar. Der Dritte bis Sechste Abschnitt des Vierten Teils gilt jedoch nur, soweit dies besonders bestimmt wird.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmG) vom 26.06.2013 ([BGBl. I S. 1809](#)), in Kraft getreten am 30.06.2013

Weder das Gerichtsverfassungsgesetz noch die Abgabenordnung begründen ihr Vorgehen. Das Klagebegehren ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, keine Familiensache und keine

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsache) sowie keine Strafsache. Laut Rundfunkstaatsvertrag und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind die Rundfunkbeiträge auch keine Steuern. Deshalb ist auch die Abgabenordnung nicht einschlägig.

Der Beschluss wird hier als Nichtig gewertet und ist deshalb deklatorisch aufzuheben.

Begründung:

Meine Klage beinhaltet den Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG. Der Urheber für den unzulässigen Eingriff in meine grundgesetzlich verbrieften Rechte ist hier der Staat. Der Staat wird vertreten durch den sogenannten Obergerichtsvollzieher XXXXXX. ist

nach der neuen Gerichtsvollzieherordnung Privatunternehmer geworden, gleichwohl ist er aber auch Beamter geblieben. Den Beamtenstatus kann man ihm nur nach beamtengesetzlichen Vorschriften nehmen. Damit ist XXXXXX Vertreter des Staates Bundesrepublik Deutschland.

Hier greift das Verursacherprinzip und das Verfahren hat für den Kläger kostenfrei zu sein. Um dem Beamten bei der Landesjustizkasse Bamberg aber die rechtliche Einordnung zu ermöglichen – er muss schließlich als Beamter die Verantwortung für sein Tun übernehmen – muss auch die Bezeichnung des Verfahrens korrekt sein. Die Bezeichnung muss lauten:

Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechtsverletzung gem. Artikel 19 GG Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Artikel 20 GG Abs. 3.

Die rechtliche Grundlage des Folgenbeseitigungsanspruchs beruht auf den Vorschriften der [Artikel 1, 19, 20](#) und [34 GG](#). Diese lauten in den einschlägigen Absätzen wie folgt:

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 19 Abs. 4 GG

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche

Rechtsweg gegeben.

Artikel 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Begründung für die Kostenfreiheit:

Ich habe den Gegenstand des Verfahrens sachlich eindeutig in dem Klagebegehren vom 17. Dezember 2016 und bereinigte Fassung vom 10.3.2017 bestimmt. Es handelt sich danach um eine ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeit von **verfassungsrechtlicher** Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung begangen durch den so genannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX. Mein gesamter Sachvortrag lässt eine Umdeutung in eine zivilrechtliche Schadenersatzklage gemäß § 839 BGB nicht zu. „Der Rechtsschutz der Grundrechte gegen Akte der vollziehenden und richterlichen Gewalt ist durch die ordentliche und sonstige Gerichtsbarkeit, insbesondere aufgrund des Art. 19 Abs. 4 GG des GG umfassend und erschöpfend gewährleistet. Ein besonderer verfassungsrechtlicher Behelf(sog. Verfassungsbeschwerde im eigentlichen Sinne) ist nicht erforderlich.“

Dieses Prinzip der Kostenfreiheit in öffentlich – rechtlichen Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung ergibt sich generell unverbrüchlich aus der Vorschrift des § 34 Abs. 1 BverfGG in Verbindung mit Art. 1.3 GG, der sog. Leitnorm

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

sowie mit Artikel 1.2 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

mit der Folge, dass der Grundrechtsträger das Einfordern seiner ihm grundgesetzlich verbürgten Grundrechte **uneingeschränkt**, also auch kostenfrei, durchsetzen können muss. Der Kostenzwang ist eine Einschränkung. Dies trifft besonders alle jene Fälle, bei denen die öffentliche Gewalt nicht von sich aus auf Grundgesetzverletzungen verzichtet. Durch die Ewigkeitsgarantie im Grundgesetz Art. 79 kann weder eine Verfristung noch eine Verjährung geltend gemacht werden.

Im Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 16 GVG, von Kissel / Mayer unter der Rdn. 93 und 94 wurde unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG in BVerfG 49, 252 und in BVerfGE 46, 34 kurz und bündig zusammengefasst:

Durchsetzung der Grundrechte:

“Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich-formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende

Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen. Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrecht nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muss das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmonopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen.“

Entsprechendes hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1986 -- 1 BvR 1509/83 ausgeführt:

„Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. BVerfG 47, 144 [145]; 68, 376 [380])

Ich fordere daher nochmal nachdrücklich die deklaratorische Aufhebung der Kostennachricht und die kostenlose Fortsetzung des Verfahrens.

Klage vom 17. Dezember 2016 in der berichtigten Fassung vom 10. März 2017 ist Bestandteil dieses Schreibens.

Ihr Hinweis auf die Bezirksrevision ist wohl eine Erfindung von Ihnen, wenn nicht erwarte ich eine Ablichtung der von der Bezirksrevision erstellten Expertisen.

Update 16. März 2017

Die Ablichtung der von der Bezirksrevision erstellten Expertise ist nun eingetroffen. Den Text meiner Antwort gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis.

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof Vollstreckungsgericht
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 16. März 2017

AZ 14 C 1245/16

Sehr geehrte Beamte und Beamtinnen,

gerne bestätige ich Ihnen den Eingang eines Schreibens vom 14.3.2017 in Verbindung mit der Ablichtung einer Verfügung einer unbekannt bleiben wollenden Bezirksrevisorin beim Landgericht, aus ihrem Hause.

Dieses Schreiben samt der anhängenden Verfügung wird hier als nichtig gewertet, es fehlt die gesetzliche Grundlage. Ihr Versuch, den Beamten Gerichtsvollzieher zum Zivilisten zu machen schlägt fehl. Ebenso ist es der Exekutive nicht erlaubt Judikative zu spielen.

Ich fordere deshalb Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art.17 GG.

Der für mich zuständige gesetzliche Richter am Amtsgericht Hof Herr XXXXXXXX wurde von mir bereits am 10. März 2017 von der Unzulässigkeit ihres Vorgehens informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle